



GEMEINDE BROKDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET
Brandt'sche Weide

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND · EHLERS + PARTNER
Architekten BDA + Stadtplaner SRL

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Isensee
Aufgestellt, Itzehoe, im Dezember 1997

Burg 7A · 25524 Itzehoe
Tel.: 04821/682-0 Fax: 04821/682-10

Gliederung

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Planungsvoraussetzungen, Planerfordernis	3
3. Städtebauliche Zielsetzung	3
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	4
4.1 Höhenentwicklung	5
4.2 Bauweise	6
5. Immissionsschutz	6
6. Gestaltung	7
7. Verkehr, Erschließung	8
8. Grünordnung	9
8.1 Kostentragung	10
9. Ver- und Entsorgung	11

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Brandt'schen Weide liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Brokdorf, nördlich der Bundesstraße 431 nach Glückstadt, östlich der Landesstraße 170 nach Wilster, südlich der Wettern und umfaßt eine Fläche von 7,5 ha.

Flächenbilanz:

Gewerbeflächen:	43.460 m ²
Verkehrsflächen:	9.580 m ²
öffentliche Grünflächen:	1.730 m ²
Wasserflächen:	830 m ²
Maßnahmenflächen:	19.600 m ²
Versorgungsflächen	170 m ²

2. Planungsvoraussetzungen, Planerfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokdorf hat in ihrer Sitzung am 27. März 1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 „Brandt'sche Weide“ aufzustellen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, künftig Gewerbeflächen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, ausweisen zu können. Das Gebiet der Brandt'schen Weide ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ergänzend zu der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird deshalb in einem Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben, die, neben zwei weiteren Änderungen, die Umwandlung dieser Fläche in eine gewerbliche Baufläche umfaßt.

3. Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde Brokdorf verfügt zur Zeit über kein ausgewiesenes Gewerbegebiet. Sie möchte jedoch Betrieben, die sich zum Teil in Ortslage, zum Teil auf dem Gelände des Kernkraftwerkes Brokdorf befinden, die Möglichkeit zur Umsiedlung bzw. Erweiterung geben. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 6 fachlich berücksichtigt und nach Maßgabe des Erlasses vom 08.11.1994 abgearbeitet.

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Brokdorf befindet sich in Aufstellung.

Das Gewerbegebiet stellt sowohl aufgrund seiner Lage am Ortseingang der Gemeinde Brokdorf vis-à-vis einer Wohnbebauung als auch hinsichtlich des möglichen Maßstabssprunges der Gebäude eine nicht unproblematische Zäsur im Ortsbild Brokdorfs dar.

Ziel des städtebaulichen Konzepts ist es daher, das neu entstehende Gebiet vor allem durch die Behandlung seiner Ränder in das bestehende Ortsbild einzubinden und das mögliche Ausmaß der Störung sowohl für die angrenzenden Gebiete als auch bezüglich des Landschaftsbildes zu minimieren.

Gemessen am momentanen Bedarf an Gewerbeflächen stellt der Bebauungsplan Nr. 6 eine vor allem in die Zukunft gerichtete Vorratsplanung der Gemeinde Brokdorf dar.

Dies wird auch von der Landesplanung so gesehen, die deshalb die Möglichkeit einer abschnittsweisen Realisierung fordert.

Als Richtgröße für den Bedarf an Gewerbeflächen wird von Grundstücksgrößen zwischen 1.000 m² und 2.500 m² ausgegangen.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Flächen

Alle bebaubaren Grundstücksflächen sind gewerbliche Bauflächen und als Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete entlang der L 170 folgt den Empfehlungen der lärmtechnischen Untersuchung durch das Büro Masuch + Olbrisch. Darüberhinaus werden auch die Flächen entlang der B 431 zum Schutz der gegenüberliegenden Wohnbebauung als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Da über die späteren Grundstückszuschnitte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Aussagen zu treffen sind, beschränkt sich die planerische Festsetzung auf tiefere Bauflächen, um eine Zonierung der Betriebe zu erreichen. Die Verwaltungen sollten sich an den Erschließungsstraßen orientieren, für Produktions- und Lagerbereiche besteht in den rückwärtigen Bereichen genügend Raum auch für zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der möglichen Nutzungen des Gewerbegebietes wird sowohl von der Gemeinde als auch von der Landesplanungsbehörde auf den Erhalt der dörflichen Struktur und der gemeindlichen Funktion des Ortskerns geachtet. Der dörfliche Einzelhandel übernimmt hierbei eine besonders wichtige Aufgabe. Er dient vor allem auch älteren Bewohnern zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs.

Die Gemeinde Brokdorf hat im Ortskern eine Fläche für einen kleineren Einzelhandelsbetrieb für die örtliche Versorgung ausgewiesen und inzwischen realisiert. Um die Existenz dieses innerörtlichen Einzelhandelsstandortes nicht zu gefährden, ist weiterer Einzelhandel im Gewerbegebiet unzulässig,

sofern er nicht unterhalb einer Größe von 300 m² Geschoßfläche bleibt und nicht mit Artikeln des täglichen Bedarfs handelt. Eine Überschreitung dieser Größe auf bis zu 500 m² ist nur zulässig, wenn dies die Art der Handelsgüter erfordert.

Zulässig sind nur Einzelhandelsbetriebe, deren Eigenart durch den unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Großhandels-, Produktions- und Handwerksbetriebes definiert wird. Sie haben sich zudem in Geschoßfläche und Baumasse unterzuordnen.

Um die Ansiedlung von kleineren Handwerksbetrieben zu ermöglichen, bei denen häufig Produktions- und Wohnfunktion in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter und Betriebsinhaber zulässig.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wird nicht ausgeschlossen, da solche Einrichtungen aufgrund ihres möglichen Störungsgrades sicher besser in Gewerbegebiete zu integrieren sind als in die dörfliche Struktur des Ortskerns, wo ihre Ansiedlung aus städtebaulich-gestalterischen Gründen nicht erwünscht sein kann.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt mit einer Grundflächenzahl von 0,6 deutlich unter dem für Gewerbegebiete maximal zulässigen Wert von 0,8 und trägt dem Erscheinungsbild eines ländlichen Gewerbegebietes Rechnung.

Die eingeschränkte Überbaubarkeit der Grundstücke dient der Minimierung des Versiegelungsgrades der Flächen und soll eine erhebliche Verdichtung der Gewerbesiedlungsstruktur an dieser sensiblen Ortseingangssituation begrenzen.

4.1 Höhenentwicklung

Zur Steuerung der Höhenentwicklung der Gebäude ist eine maximale Wandhöhe gemäß Definition Landesbauordnung von 7,0 m und eine maximale Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt.

Mit dieser Höhenbegrenzung soll eine bessere Einfügung der Gewerbebauten in das Landschaftsbild erreicht und der Maßstabssprung am Ortsrand gemildert werden.

Der Begrenzung der Höhenentwicklung und der gestalterischen Angleichung dient auch die Festsetzung der maximalen Oberkante des Erdgeschoßfußbodens, die sich mit 30 cm auf die Gehwegoberkante bezieht.

4.2 Bauweise

Als Bauweise ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Gebäude mit einem Grenzabstand nach Landesbauordnung zulässig, bei Gewerbegebieten also $0,25 H$, mindestens jedoch 3 m.

Nur im Baublock 3 sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m möglich. Diese Flächen befinden sich jedoch im Inneren des Gebietes, da solche Gebäude den Maßstab des Ortsrandes sprengen würden.

5. Immissionsschutz

Die Situation am Ortseingang der Gemeinde Brokdorf ist geprägt durch eine hohe Vorbelastung des Gesamtgebietes durch Verkehrslärm. Davon betroffen sind sowohl die bestehenden Wohngebiete entlang der B 431 und der L 170 als auch das Gelände des künftigen Gewerbegebietes. Aufgrund der Nähe der geplanten Gewerbeflächen zu den vorhandenen Wohngebieten wurde durch ein lärmtechnisches Gutachten ermittelt, welche zukünftigen Belastungen für die jeweilige gegenüberliegende Wohnnutzung entstehen. Ergänzend dazu wurden auch die Erhöhungen der Verkehrslärmbelastungen im Einwirkungsbereich der Anbindung des Gewerbegebietes an die B 431 untersucht.

Eine im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung durchgeführte aktuelle Verkehrszählung vom 06.08.1996 ergab für die Bundesstraße ein Verkehrsaufkommen von 4594 Kfz/24 h.

Die daraus resultierenden Lärmimmissionen überschreiten tags und nachts die gemäß Beiblatt zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau Teil 1 - zulässigen Werte für allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)). Die Erhöhung der Beurteilungspegel aus Verkehrslärm durch Anliegerverkehr vom bzw. zum neuen Gewerbegebiet fällt jedoch so gering aus, daß sich keine Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation ergibt. Im Bereich der Anbindung an die B 431 ergibt sich durch den Bau der Abbiegespur sogar eine Pegelminderung.

Anders stellt sich die Entwicklung der flächenbezogenen Lärmbelastung durch das neu entstehende Gewerbegebiet dar.

Zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung vor Gewerbelärm sind entlang der L 170 Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Dies geschieht durch die Festsetzung maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel für die Gewerbeflächen entlang der L170. Diese werden dementsprechend als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Für die im Süden der B 431 liegende Wohnbebauung werden die Orientierungswerte der des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 zwar eingehalten, die Flächen sind dennoch als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, um Vorbehalten der Anwohner zu begegnen und eine Beeinträchtigung auch in Zukunft auszuschließen.

Die festgesetzten Maßnahmenflächen entlang der L 170 und der B 431 tragen aufgrund der vorgesehenen aufgelockerten Bepflanzung nicht zu einer Lärminderung bei. Sie dienen vor allem der gestalterischen Aufwertung des Ortseingangs und werden bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Eine Verminderung der Lärmemissionen von den Gewerbeflächen und damit die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel kann durch eine lärmtechnisch sinnvolle Gebäudestellung erzielt werden.

Die Gewerbebetriebe sind aufgrund des städtebaulichen Konzeptes, der vorgesehenen Zonierung der Grundstücke und der Anordnung der Zufahrtsmöglichkeiten in das Innere des Gebietes gerichtet. Die lärmintensiveren Hofbereiche werden so durch die Stellung der Gebäude gegenüber der Wohnbebauung hin abgeschirmt.

6. Gestaltung

In einem Gewerbegebiet sind die Möglichkeiten gestalterischer Einflußnahme auf privaten Grundstücksflächen in Form von Festsetzungen stark begrenzt. Besondere Bedeutung für den Gesamtcharakter des Gebietes erhält deshalb die Vorzone der bebaubaren Grundstücksflächen.

Diese Vorzone sollte vorwiegend zu der Anlage von Stellplätzen dienen und wurde dementsprechend tiefer bemessen. Nebenanlagen sind aus gestalterischen Gründen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Durch diese Festsetzung soll eine Vereinheitlichung und Aufwertung der Vorzonen der Gewerbebetriebe entlang der Erschließungsstraße erreicht werden.

Durch die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften nach § 92 Landesbauordnung in den Bebauungsplan lassen sich detailliertere Aussagen zur Gestaltung treffen.

Das Überstellen von Stellplatzanlagen mit Bäumen wertet deren Erscheinungsbild auf, trägt bei zu einer Verbesserung des Arbeitsumfeldes und erzeugt, sofern die Stellplätze an der Erschließungsseite liegen, zusammen mit den Baumpflanzungen entlang der Straßenverkehrsflächen einen einheitlichen durchgrüntem Straßenraum.

Großformatige Werbeanlagen für Gewerbebetriebe stellen oft eine empfindliche Störung des Ortsbildes dar, insbesondere wenn sich die Gewerbegebiete unmittelbar am Ortseingang befinden.

Der Standort für Werbeanlagen entlang der B 431 und der L 170 ist daher begrenzt auf die Zufahrten zum Gewerbegebiet, sofern sie dort in ortsüblicher Größe auf einer Tafel zusammengefaßt sind. Sie dienen dann lediglich als Hinweisschilder und informieren über die Bezeichnung und die Art der Betriebe.

Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes gilt die gestalterische Festsetzung, daß Werbeanlagen eine Höhe von 5,00 m über Geländeoberkante nicht überschreiten dürfen. Leuchtreklamen mit bewegtem Licht sind aufgrund ihrer Auffälligkeit gänzlich ausgeschlossen. Eine nächtliche Störung der gegenüberliegenden Wohnbebauung ist so vermieden.

7. Verkehr, Erschließung

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Grenze der Ortsdurchfahrt. Eine direkte Erschließung der Grundstücke von der Landesstraße L 170 bzw. der Bundesstraße 431 ist daher ausgeschlossen.

Die einzige Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt von der B 431 aus. Die Zufahrt befindet sich am östlichen Ortsrand, um die Störung der gegenüberliegenden Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten.

Durch eine anzustrebende Verlegung des Ortseingangsschildes an den Anfang der Bebauung und die damit verbundene Geschwindigkeitsreduzierung läßt sich der Störungsgrad weiter verringern. Diese Maßnahme trüge zudem zu einer erhöhten Verkehrssicherheit der Zufahrt sowohl bei der Ein- wie Ausfahrt für gewerbliche Fahrzeuge, insbesondere LKW, bei.

Bei der Bemessung der von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Zone (Sichtdreiecke) wird eine Geschwindigkeit von 100 km/h zugrunde gelegt.

Entlang der B 431 und der L 170 sind gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 (1) bzw. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein bauliche Anlagen in bestimmten Entfernungen unzulässig (20 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn für Bundesstraßen). Die daher notwendigen unbebauten Seitenstreifen werden als Maßnahmenflächen zum Eingriffsausgleich herangezogen.

Die Lage der Zufahrt am Gebietsrand ist verkehrstechnisch zwar nicht optimal und bedingt eine Übererschließung von Teilbereichen, berücksichtigt jedoch eine langfristig denkbare Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Osten. Die Dimensionierung des erforderlichen Linksabbiegers wurde durch ein Ingenieurbüro erarbeitet und erfolgte gemäß

Die annähernd quadratische Fläche des Geltungsbereiches wird durch eine umlaufende Ringstraße erschlossen, deren Profil auf ein Mindestmaß reduziert ist, um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m und ermöglicht damit den Begegnungsfall LKW-LKW. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgt im Straßenabschnitt zu B 431 eine Aufweitung auf 6,50 m.

Ein kombinierter Fuß- und Radweg wird nur einseitig geführt und ist durch einen Grünstreifen mit Bäumen von der Fahrbahn optisch getrennt. Ein 50 cm breiter Streifen an der gegenüberliegenden Straßenseite zwischen Fahrbahn und den privaten Grundstücksflächen ermöglicht die Unterbringung notwendiger Versorgungsleitungen.

Die Fuß- und Radwege gestalten das Gebiet durchlässig und verknüpfen über zwei Anbindungen das Gewerbegebiet mit bestehenden Wegeverbindungen der Wohngebiete jenseits der B 431 und der L 170.

Die öffentlichen Parkplätze werden in zwei zentralen Parkbuchten zusammengefaßt. Parkplätze für LKW befinden sich im Straßenabschnitt der Hauptzufahrt.

In einem ersten Realisierungsabschnitt ist zunächst die Fertigstellung der parallel zu der Landes- bzw. Bundesstraße liegenden Haupterschließungsstraße geplant.

Über eine genaue Aufteilung der Grundstücke kann zum jetzigen Zeitpunkt im Bebauungsplan keine verbindliche Festlegung getroffen werden. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze sind daher im Rahmen der Ausführungsplanung gemäß Straßenverkehrsordnung die notwendigen Zufahrten freizuhalten.

8. Grünordnung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist eine Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen von ca. 35.000 m² zuzüglich 9.400 m² versiegelter Verkehrsflächen verbunden.

Gemäß den Zielen und den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, soweit vermeidbar, zu unterlassen (Vermeidungsgebot) bzw. so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsgebot). Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Ersatzgebot).

Im gemeinsamen Erlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 08.11.1994 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird Ausgleich des Eingriffs zu hundert Prozent im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefordert.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt, d. h. es handelt sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die geplanten Eingriffe betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden und Landschaftsbild.

Eingriffsminimierungen sind nur begrenzt möglich. Die GFZ mit 0,6 bleibt unterhalb des maximal zulässigen Versiegelungsgrades; eine Versickerung von Niederschlagswasser ist jedoch aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

Im zugehörigen Grünordnungsplan liegt deshalb der Schwerpunkt der landschaftsplanerischen Maßnahmen in einer Qualifizierung von Ersatzflächen im Sinne eines natürlichen, hochwertigen Biotoptyps.

Die Anordnung dieser festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20) läßt sich aus dem verfolgten städtebaulichen Konzept herleiten.

Strauch- und Baumgehölze bilden zu den Bebauungsrändern einen grünen Ortssaum und gestalterischen Übergang zur freien Landschaft analog der alten Windschutzbepflanzungen der Ortslagen auf landschaftstypische Art.

Auf den rückwärtigen Bereichen der privaten Grundstücke dient darüberhinaus ein 5 m breiter Anpflanzungstreifen als Puffer zum Schutz der Maßnahmenflächen und zur Einbindung der Gewerbebauten in die umliegende Landschaft.

Die Bepflanzung der Freihalteflächen entlang der B 431 und der L 171 erzeugt einen grünen Ortseingang und schafft Abstand zur gegenüberliegenden Wohnbebauung.

Für die innere Durchgrünung des Gebietes sorgen Baumachsen entlang der Erschließungsstraßen, die gleichzeitig Leit- und Orientierungsfunktionen übernehmen sowie Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen.

Im Bereich der Zufahrt von der B 431 ist die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken zur Einhaltung des landwirtschaftlichen Abflußwertes von 0,6 l/s vorgesehen. Die Gestaltung ist naturnah mit geringen Böschungsneigungen vorgesehen. Die genaue Planung muß Aufgabe eines noch zu beauftragenden Ingenieurbüros sein. Für die Errichtung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.

Die Flächenbilanzierung des Grünordnungsplanes weist eine volle Kompensation des Eingriffs über die festgesetzten Ersatzflächen aus. Da es sich um zusammenhängende Grünbereiche handelt, lassen sich die Maßnahmenflächen den privaten Grundstücken in Form von Sammel-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuordnen. Die Durchführung der Festsetzungen übernimmt die Gemeinde anstelle und auf Kosten der späteren Eigentümer.

8.1 Kostentragung

Nach Maßgabe des Erlasses können die vollen Kosten auf die zugeordneten Grundstücke verteilt werden. Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Für die Kostenerstattung von Sammel-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nennt § 8 a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG drei anwendbare Verteilungsmaßstäbe. Da die Wertigkeit der zu bebauenden Flächen im Plangebiet hinsichtlich Natur und Landschaft gleich ist, sollte die überbaubare Grundstücksfläche als Maßstab gewählt werden.

Im Falle von öffentlichen Verkehrsflächen kann die Gemeinde die auf diese Flächen entfallenden Kostenanteile in den Erschließungsaufwand nach § 128 Abs. 1 BauGB einbeziehen, da es sich um notwendige Folgekosten für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt.

9. Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband „Unteres Störgebiet“.

Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt für Schmutz- und Regenwasser getrennt. Das belastete Oberflächenwasser von Park- bzw. Stellplätzen, Fahrbahnen und Sonderplätzen sowie das Regenwasser aus der Dachflächenentwässerung ist entsprechend der technischen Richtlinien zur Abwasserbehandlung über den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu entsorgen. Der Anschluß des Schmutzwasserkanals liegt im Kreuzungsbereich der L 170 mit der B 431.

Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig AG Rendsburg. Ein Standort für eine Trafostation wird in Abstimmung mit dem Versorgungsträger an zentraler Stelle im Gewerbegebiet festgesetzt. Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Müll

Die Müllabfuhr wird durch den Kreis Steinburg durchgeführt, der sich privater Unternehmer bedient.

Brokdorf, den 05. Feb. 1998

